

Reglement der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern (Fakultätsreglement)

vom 9. Dezember 2008 *

Die Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern,

gestützt auf § 18 Absatz 2a des Statuts der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001¹,
beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Gegenstand

Dieses Reglement ordnet Aufgaben und Organisation der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät).

§ 2 Tätigkeit der Fakultät

¹ Die Fakultät arbeitet in der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den andern Fakultäten der Universität, mit den Fachhochschulen der Region sowie mit andern Fakultäten des In- und Auslands zusammen und schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.

² Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und Dienstleistung in Institute, Seminare und andere Organisationseinheiten gliedern; diese werden in besonderen Reglementen geordnet.

II. Organisation der Fakultät

1. Gliederung

§ 3 Angehörige der Fakultät

Der Fakultät gehören an:

- a. Das Professorenkollegium, das sich aus ordentlichen, ausserordentlichen und emeritierten Professorinnen und Professoren sowie aus Gast- und Assistenzprofessorinnen und -professoren zusammensetzt,
- b. administrative Mitarbeitende,
- c. Privatdozentinnen,
- d. Oberassistenten und Assistenten,
- e. Lehrbeauftragte,
- f. Forschungsbeauftragte,
- g. freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- h. immatrikulierte Studierende der Universität Luzern, welche für ein Vollstudium oder zumindest für ein von der Fakultät angebotenes Hauptfach oder für einen Weiterbildungsstudiengang an der Universität immatrikuliert sind,
- i. Austauschstudierende, welche durch Universitätsrecht den Studierenden gemäss h. gleichgestellt sind.

* G 2009 xxx. Vom Senat genehmigt am 19. Januar 2009.

¹ SRL Nr. 539c

§ 4 *Gliederung der Fakultät*

¹ Die Fakultät umfasst Professuren aus der Biblischen, der Historischen, der Systematischen und der Praktischen Theologie sowie aus der Philosophie.

² Der Fakultät sind zugeordnet beziehungsweise angegliedert:

- a. das Institut für Jüdisch-Christliche Forschung,
- b. das Institut für Sozialethik,
- c. das Ökumenische Institut,
- d. das Religionspädagogische Institut,
- e. das Theologische Seminar Dritter Bildungsweg sowie
- f. das Institut für kirchliche Weiterbildung.

§ 5 *Organe*

Organe der Fakultät sind:

- a. die Dekanin oder der Dekan,
- b. die Fakultätsversammlung.

2. Dekanin oder Dekan

§ 6 *Wahl und Amtsdauer*

¹ Die Dekanin oder der Dekan wird von der Fakultätsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

² Die Fakultätsversammlung kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans Prodekaninnen oder Prodekane wählen.

§ 7 *Aufgaben und Zuständigkeiten*

¹ Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät.

- a. Sie oder er trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Leitbildes, für die Personalführung, für die Finanzen und für die interne wie die externe Kommunikation. Sie trifft in diesen Bereichen die notwendigen Anordnungen und erlässt Weisungen,
- b. sie oder er vertritt die Fakultät in der Universität und nach aussen,
- c. sie oder er kann allen Angehörigen der Fakultät Aufträge erteilen,
- d. sie oder er betraut Angehörige der Fakultät mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben,
- e. sie oder er beaufsichtigt die Verantwortlichen der Studiengänge (Lehre) und der Institute (Forschung),
- f. sie oder er ist die oder der Vorsitzende der Fakultätsversammlung,
- g. sie oder er erlässt Sanktionen gegenüber Angehörigen der Fakultät, welche ihre Pflichten verletzen oder den Interessen der Fakultät zuwiderhandeln.

² Die Dekanin oder der Dekan verfügt über einen Globalbetrag von drei bis fünf Prozent des Fakultätsbudgets für strategische und operative Bedürfnisse. Sie oder er verwendet den Betrag insbesondere für:

- a. Anreize für Innovationen im Interesse der Fakultät,
- b. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- c. Förderung und Auszeichnung besonderer Leistungen von Studierenden,
- d. Repräsentationsaufgaben oder andere dringende Führungsmassnahmen.

³ Die Dekanin oder der Dekan ist von der Hälfte der Lehrverpflichtung entlastet.

§ 8 *Administration*

¹ Zum Dekanat gehören die Verantwortlichen der Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Fakultätsmanagerin oder der Fakultätsmanager, die Administratorin oder der Administrator und die Studiengangsverantwortlichen. Die Dekanin oder der Dekan ist zuständig für die interne Organisation dieser Dienste.

² Die Fakultätsmanagerin oder der Fakultätsmanager unterstützt die Dekanin oder den Dekan in den Leitungsaufgaben der Fakultät. Näheres wird im Pflichtenheft geregelt.

³ Die Administratorin oder der Administrator unterstützt die Dekanin oder den Dekan in den organisatorischen und operativen Aufgaben. Näheres wird im Pflichtenheft geregelt.

§ 9 Studienleiterinnen oder Studienleiter

¹ Die Studienleiterinnen oder die Studienleiter entscheiden über Anträge der Studierenden im Bereich der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen auf der Bachelor- und Masterstufe.

² Ihnen obliegen insbesondere

- a. die Information und Beratung der Studierenden,
- b. die Organisation und Durchführung der Einführungstage,
- c. die Organisation der Prüfungen,
- d. die Überprüfung der Studienleistungen,
- e. die Information von Studieninteressentinnen und -interessenten.

³ In ihrer Amtsführung sind die Studienleiterinnen oder die Studienleiter der Dekanin oder dem Dekan unterstellt.

3. Fakultätsversammlung

§ 10 Zusammensetzung

¹ Der Fakultätsversammlung gehören als Mitglieder an:

- a. alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistenzprofessorinnen und -professoren, der Privatdozentinnen und -dozenten sowie der anderen Lehr- und Forschungsbeauftragten,
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Oberassistentinnen und -assistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten,
- d. zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
- e. die Administratorin oder der Administrator als Vertreterin oder Vertreter des administrativen und technischen Personals,
- f. die Leiterin oder der Leiter des Theologischen Seminars Dritter Bildungsweg und des Instituts für kirchliche Weiterbildung.

² Die Fakultätsmanagerin oder der Fakultätsmanager nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Die Gruppierungen organisieren sich selbst und führen die Wahlen in die Fakultätsversammlung durch.

⁴ Soweit nicht anders geregelt, sind alle Mitglieder der Fakultätsversammlung in den behandelten Geschäften stimmberechtigt.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Fakultätsversammlung verfügt über eigenständige Rechte und Pflichten. Sie

- verleiht Doktorate und Ehrendoktorate,
- nimmt das Recht der akademischen Selbstergänzung wahr: Sie führt Berufungsverfahren durch und stellt Anträge an den Senat,
- erlässt das Leitbild der Fakultät,
- ist zuständig für Anträge zur Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen und Instituten,
- erarbeitet Studien- und Prüfungsordnungen und stellt entsprechende Anträge an den Senat,
- befindet über die Erteilung oder den Entzug von *veniae legendi* und stellt Anträge an den Senat,
- befindet über die Ernennung von Titularprofessuren und Honorarprofessuren und stellt entsprechende Anträge an den Senat,
- wählt die Dekanin oder den Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane,

- beschliesst über Kooperationen,
- kann mit einem Quorum von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder Entscheidungen und Weisungen der Dekanin oder des Dekans aufheben.

§ 12 Sitzungen

¹ Die Fakultät führt Sitzungen nach Bedarf durch.

² Die Dekanin oder der Dekan beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall delegiert sie oder er Einberufung und Leitung.

³ Die Fakultätsversammlung tritt ebenfalls zusammen, wenn dies von einer Mehrheit der Mitglieder verlangt wird.

⁴ Die Sitzungen werden protokolliert. Zirkularbeschlüsse werden in der nächstfolgenden Sitzung bekannt gegeben und als solche im Protokoll vermerkt.

III. Kommissionen und Delegationen

§ 13 Kommissionen

¹ Die Fakultätsversammlung kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen, die durch Mitglieder der verschiedenen Gruppierungen in der Fakultätsversammlung zusammengesetzt werden.

² Die Fakultätsversammlung weist den Kommissionen Aufgaben zu und nimmt von ihnen Anträge und Tätigkeitsberichte entgegen.

§ 14 Delegationen

¹ Die Fakultätsversammlung kann im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan zur Wahrnehmung der Interessen der Fakultät in ausserfakultären Gremien oder Institutionen Angehörige der Fakultät mit einer Delegation betrauen.

² Delegierte Personen sind verpflichtet, in den Gremien oder Institutionen, in die sie entsandt sind, die Interessen und Anliegen der Fakultät einzubringen und zu vertreten.

³ Sie erstatten der Dekanin oder dem Dekan regelmässig Bericht.

§ 15 Gemeinsamer Geschäftsleitender Ausschuss

¹ Zur Organisation der an der Fakultät und in Verbindung mit ihr errichteten Institute wird ein Gemeinsamer Geschäftsleitender Ausschuss eingesetzt.

² Der Gemeinsame Geschäftsleitende Ausschuss nimmt in Bezug auf die einzelnen Institute die ihm zugewiesenen statutarischen Aufgaben wahr (siehe Rahmenreglement für die Institute der Universität Luzern § 5a Ziff. 3).

³ Der Gemeinsame Geschäftsleitende Ausschuss besteht aus

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b. den Institutsleitungen,
- c. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden,
- d. einem oder zwei weiteren Mitgliedern.

⁴ Das Präsidium sowie die weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Geschäftsleitenden Ausschusses ausser den in Ziff. 3 lit. b. genannten werden von der Fakultätsversammlung unter Wahrung der übergeordneten Bestimmungen gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch die Rektorin oder den Rektor.

⁵ Für das Ökumenische Institut und für das Institut für kirchliche Weiterbildung gelten besondere Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 *Schweige- und Informationspflicht*

¹ Die Sitzungen der Organisationseinheiten der Fakultät sind nicht öffentlich.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen unterliegen der Schweigepflicht.

³ Davon ausgenommen ist die Information der verschiedenen Gruppierungen durch deren delegierte Mitglieder. Diese können die vertretenen Gruppierungen über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst unterrichten, es sei denn, dies wird ausdrücklich ausgeschlossen.

⁴ Verletzt eine Sitzungsteilnehmerin oder ein Sitzungsteilnehmer die Schweigepflicht, kann sie bzw. er durch die Fakultätsversammlung von den weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden.

⁵ Angehörige der Fakultät und andere Personen werden über sie betreffende Geschäfte bestimmungsgemäss und umgehend informiert. Die Dekanin oder der Dekan trägt für den Informationsvorgang Sorge oder delegiert diesen.

⁶ Näheres zu Schweigepflicht und Informationsaufgaben wird eigens geregelt.

§ 17 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern vom 11. Juni 2002 wird aufgehoben.

§ 18 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Februar 2009 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. Dezember 2008

Im Namen der Fakultätsversammlung

Die Dekanin: Prof. Dr. Ruth Scoralick

Die Protokollführerin: Gudrun Lorenz